

# NÖ MONITORINGGESETZ

## Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.11.2012

zu Ltg.-**1402/M-7-2012**

S-Ausschuss

Der Entwurf eines NÖ Monitoringgesetz wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime

die Abteilung Finanzen – F1

die Abteilung Allgemeine Förderung- F3  
die Abteilung Gesundheitswesen- GS1  
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4  
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6  
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7  
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen- IVW2  
die Abteilung Gemeinden – IVW3  
die Abteilung Feuerwehr- und Zivilschutz IVW4  
die Abteilung Personalangelegenheiten A- LAD2-A  
die Abteilung Personalangelegenheiten B- LAD2-B  
die Abteilung Kunst und Kultur- K1  
die Abteilung Schulen- K4  
die Abteilung Kindergärten- K5  
die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht- RU1  
die Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten- RU7  
die Abteilung Gebäudeverwaltung- LAD3  
die Abteilung Sport- WST5  
die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung- LF2  
den NÖGUS  
die NÖ Landeskliniken Holding  
den Landesschulrat für NÖ  
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs  
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung  
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
den KOBV-Der Behindertenverband  
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundessekretariat- ÖZIV  
den Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ  
den NÖ Seniorenring  
den NÖ Seniorenbund  
den Pensionistenverband Österreichs  
den Dachverband der österreichischen Behindertenverbände- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)  
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
die Caritas der Diözese St. Pölten  
die Caritas der Erzdiözese Wien  
NÖ Hilfswerk  
NÖ Volkshilfe  
das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ  
die Lebenshilfe NÖ  
das Österr. Kolpingwerk  
die ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen  
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ  
die ARGE der NÖ Heime  
die ARGE Sozialdienst Mostviertel  
den Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg  
den Verein Wohnhaus Langenlois

den Verein Wohnen  
die Psyworks GmbH, Wohngemeinschaft und Tagesstätte „Aufwind“  
die Kongregation der Schulschwestern  
das Provinzialat der Barmherzigen Schwestern  
den Verein Betreutes Wohnen- St. Pölten  
die Emmausgemeinschaft St. Pölten  
die Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie NÖ GmbH  
das Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH-HABIT  
das Wohnhaus Jugend am Werk  
den Karl-Schubert-Bauverein-Dorfgemeinschaft  
die Kolpingfamilie Baden  
das Österreichische Taubblindenzentrum in Wr. Neustadt  
das Psychosoziale Gesundheitszentrum in Mödling  
die Psychosoziale Zentren GmbH  
die Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische GmbH, 1010 Wien  
die Reintegration Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft gemeinnützige GmbH, 2802 Hochwolkersdorf  
die Silbersberg Betriebs GmbH  
die Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft  
die special homes Residenz Stockerau  
den Verein Balance  
den Verein der Eltern geistig und körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bezirk Neunkirchen  
den Verein Elterngemeinschaft Wege zum Wohnen  
den Verein Freunde des Hauses der Künstler in Gugging

die Kongregation der Schwestern vom armen Kind Jesus  
die Direktion der Allgemeinen Sonderschule Rogatsboden  
den Verein für integrierte Psychosomatik  
den Verein „Geh mit uns – Behindertenhilfe“  
den Verein Grüner Kreis  
den Verein Himmelschlüsselhof  
den Verein Lebensraum  
den Verein St. Martin  
den Verein Möwe  
den Verein Morgenstern  
den Verein Sonnendach  
den Verein „Wege zum Wohnen“ Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen  
den Verein Wohngemeinschaft St. Martin  
den Verein „Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche- VKKJ“  
den Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der Landeshauptstadt St. Pölten  
den Verein Zuversicht  
das Karl-Schubert-Haus Mariensee  
die Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH  
das Ausbildungszentrum Dorothea  
das Autistenzentrum „Arche Noah“  
die Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. die Reintegration Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft gemeinnützige GmbH
2. das Bundeskanzleramt Österreich - Verfassungsdienst
3. der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
5. der Zentralbetriebsrat
6. die ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen
7. die ARGE der NÖ Heime
8. die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
9. der KOBV-Der Behindertenverband
10. die Caritas der Diözese St. Pölten
11. die Lebenshilfe NÖ
12. die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
13. die NÖ Gleichbehandlungskommission
14. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
15. der Club 81- Club für Behinderte und Nichtbehinderte in St. Pölten
16. der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
17. der Österr. Zivilinvalidenverband- ÖZIV, Landesverband NÖ
18. die Integration NÖ- Elterninitiative für ein gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderung
19. der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
20. die Abteilung LAD/Verfassungsdienst

Allgemeine Stellungnahmen:

Reintegration Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft gemeinnützige GmbH:

Wir danken Ihnen für die Zusendung des Entwurfs des NÖ Monitoringgesetzes. Wir sehen diesen Monitoringausschuss als sinnvoll und begrüßen Ihr Engagement.

Bundeskanzleramt Österreich – Verfassungsdienst:

Die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Land Niederösterreich wird ausdrücklich begrüßt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

ARGENÖ Behinderteneinrichtungen:

Die ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich.

In der Durchführung bleiben für unsere Mitglieder folgende Fragen offen.

- 1) Wird es eine Art Ausschreibung für Selbstvertreter durch die Gleichbehandlungskommission geben?
- 2) Kann den Selbstvertretern auch ein Assistent im Ausschuss beigelegt werden?

ARGE der NÖ Heime:

1. Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich wird begrüßt.
2. Die Einrichtung eines Monitoringausschusses für diese Umsetzung wird als sinnvoll erachtet.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Definition von „Menschen mit Behinderungen“ des Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen damit zu rechnen ist, dass die Umsetzung dieses Übereinkommens große Auswirkungen auch auf Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und damit letztendlich auf die gesamte Heimlandschaft in Niederösterreich haben wird.
4. Es wird daher angeregt § 3 des Gesetzesvorschlages dahingehend abzuändern, dass als Ausschussmitglieder auch Vertreter von Pflegeheimbewohnern bzw. Vertreter der Heimlandschaft beigezogen werden.

Die ARGE der NÖ Heime ruft in Erinnerung, dass mit der Umsetzung dieses Übereinkommens eine massive Veränderung bei den NÖ Landespflegeheimen sowie bei den Pflegeheimen privater Träger in Niederösterreich zu erwarten ist. Es erscheint daher äußerst sinnvoll die betroffenen VertreterInnen frühzeitig in die Umsetzung dieses Übereinkommens einzubinden.

Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung:

Die Landespersonalvertretung begrüßt die Schaffung des NÖ Monitoring Gesetzes hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich.

Bei der Zusammensetzung des NÖ Monitoringausschusses ist auf eine nach Geschlechterzugehörigkeit ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Weiters wird auf eine aus unserer Sicht notwendige Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Arbeit des NÖ Monitoringausschusses besonders hingewiesen.

Der Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten ist durch ihre Aufgabenerweiterung hinsichtlich der Geschäftsführung des NÖ Monitoringausschusses mit allen notwendigen Ressourcen auszustatten.



KOBV-DerBehindertenverband:

Die Einrichtung eines NÖ Monitoringausschusses zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich begrüßt.

CaritasderDiözeseSt.Pölten:

Die Caritas der Diözese St. Pölten begrüßt die Initiative des Landes Niederösterreich zur Schaffung eines Monitoringausschusses und bittet einzig Menschen mit psychischen Störungen und Erkrankungen in ihre Überlegungen miteinzubeziehen, sofern dies nicht ohnehin schon geschehen ist.

LebenshilfeNÖ:

Es ist ebenso erfreulich wie begrüßenswert, dass das Land Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer daran denkt, einen eigenen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN - Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzurichten. Damit kommt das Land Niederösterreich einer Verpflichtung nach, die sich aus den Bestimmungen dieser Konvention, Art. 33 Abs. 1 und 2 in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 5 ergibt.

Allerdings ist der vorliegende Entwurf nicht in jenem Maße von den Intentionen der UN- Konvention getragen, wie sie eine korrekte Umsetzung erwarten lassen könnte. Damit ist gemeint, dass die in Art. 4 Abs. 3 vorgesehenen engen Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen bzw. mit den sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, nicht stattgefunden haben. Darüber hinaus sei auch festgehalten, dass der Monitoringausschuss so wie er im NÖ Monitoringgesetz vorgesehen ist, nur sehr bedingt den Pariser Prinzipien für Kontrollmechanismen in Menschenrechtsfragen entspricht.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:

Grundsätzlich wird die Einrichtung eines Monitoringausschusses zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen begrüßt. Wie auch bei den Bezug habenden Änderungen im NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), mit denen die Kompetenzen der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ausgeweitet wurden (§ 53 NÖ SHG), wird eine erfolgreiche Arbeit des Ausschusses auch wesentlich durch die dafür zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abhängig sein. Durch die Ausweitung der Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten und folglich deren Dienststelle ist dem dort zu erwartenden vermehrten Personal- und Sachaufwand entsprechend Rechnung zu tragen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Gleichbehandlungskommission wird in zweifacher Hinsicht durch diesen Gesetzesentwurf tangiert: einerseits durch die Aufgabenerweiterung der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten, die gleichzeitig auch den Vorsitz in der Gleichbehandlungskommission inne hat und andererseits durch die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Ersatz/Mitgliedern des NÖ Monitoringausschusses.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch das Land Niederösterreich wird ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt fehlen Bestimmungen, wie sich Beschwerdeführer/innen und Ratsuchende direkt oder unter Einbeziehung bestehender regionaler Strukturen der Verwaltung an das Organ wenden können. Es entsteht der Eindruck, der Ausschuss sei primär als ein Beratungsorgan der Landesregierung gedacht.

Landesgesetzlich un geregelt bleiben die staatlichen Anlaufstellen (focal points) sowie die Koordinierung mit dem Bund betreffend den staatlichen Koordinierungsmechanismus (Art. 33 Abs. 1 CRPD).

Weiters fehlen jegliche Verweisungen auf § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, sodass im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes fallen bzw. die in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache sind, Regelungslücken insofern entstehen, als offen bleiben könnte, ob der NÖ Monitoringausschuss auch in solchen Fällen zuständig ist.

#### Club81-ClubfürBehinderteundNichtbehinderteinSt.Pölten:

Der Club 81 – Club für Behinderte und Nichtbehinderte in St. Pölten ist erfreut über das Vorhaben, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155) zu überwachen und begrüßt dies in besonderer Weise.

Wir erlauben uns folgende Verbesserungsvorschläge anzumerken, welche noch berücksichtigt werden sollten:

- Wir würden uns wünschen, dass die Mitglieder der Monitoringstelle den/die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Nö. Gleichbehandlungsbeauftragte Vorsitzende/r ist.
- Wenn die Überwachung der UN-Konvention vorgesehen ist, müssen wesentliche Verbesserungen des Diskriminierungsschutzes vorgenommen werden. Im Nö. Antidiskriminierungsgesetz (ADG) sollte unbedingt ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Behinderung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eingefügt werden. In Niederösterreich fehlt dies als alleiniges Bundesland. Das sollte unbedingt geändert werden.
- Auch in Nö. ADG sollte ein Etappenplan für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen werden. Diese sollten angehalten werden, sich zu verpflichten, bestehende Barrieren in einer angemessenen Frist zu beseitigen.

UnabhängigerMonitoringausschusszurUmsetzungderUN-KonventionüberdieRechtevonMenschenmitBehinderungen: Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die Entscheidung, ein eigenes Überwachungsorgan für das Land NÖ einzurichten.

Der Monitoringausschuss hätte es begrüßt, wenn die vorliegende Novelle auch zur Stärkung des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen generell genutzt worden wäre: Niederösterreich ist das einzige Bundesland, in dem der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen explizit lediglich für die Arbeitswelt festgelegt worden ist. Ein umfassender Diskriminierungsschutz scheint dem Monitoringausschuss zeitgemäß.

### Partizipation

Der Monitoringausschuss hat an anderer Stelle bereits betont: „Konsultationen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend bei den Überlegungen einfließen können. Konsultationen sind offen zu führen, es muss eine tatsächliche Möglichkeit geben, in einem Konsultationsprozess Stellung zu beziehen.“ Dem Monitoringausschuss ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, dass die Frage der Überwachung der Konvention auf Ebene des Landes Niederösterreich in einem, den Vorgaben der Konvention entsprechenden, Prozess mit der Zivilgesellschaft erörtert worden wäre.

### Pariser Prinzipien

Wie der Monitoringausschuss in seiner ersten Stellungnahme ausgeführt hat, sind für die Gestaltung der Tätigkeit von Überwachungsgremien im Sinne des Artikel 33 Abs. 2 Konvention die „Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ beachtlich. Die sogenannten Pariser Prinzipien sehen unter anderem vor, dass Menschenrechtsinstitutionen – und zu diesen zählt der geplante niederösterreichische Monitoringausschuss – für die breite Öffentlichkeit wahrnehmbar unabhängig und transparent agieren. Einzelne Bestimmungen des niederösterreichischen Monitoringausschusses legen die Vermutung nahe, dass genau das nicht passieren soll; ein der Öffentlichkeit weitgehend entzogenes Organ, das die Landesregierung im weitesten Sinne „beraten“ soll, scheint angedacht.

Unter anderem in Bezug auf die Möglichkeit, individuelle Beschwerden entgegen zu nehmen bzw. solche Anliegen über regionale Stellen zu erhalten, scheint der Entwurf auffällig karg.

Aus der Erfahrung des Monitoringausschusses für Bundesangelegenheiten wird deutlich, dass auch Überwachung Ressourcen braucht. Die Pariser Prinzipien verweisen explizit darauf, dass Menschenrechtsinstitutionen ein eigenes, selbst verwaltetes Budget benötigen. Auch wenn – oder gerade weil – der Monitoringausschuss für Bundesangelegenheiten kein eigenes Budget hat, sollte dieser Aspekt klar geregelt sein.

#### Weitere Anregungen

Vor dem Hintergrund, dass in § 1 des Entwurfs nur auf die Vollziehung abgestellt wird, wird § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz nur in den Erläuterungen erwähnt. Die Regelung der Art. 11 und 12 B-VG-Materien im Gesetzestext selbst wäre aber wünschenswert, um Regelungslücken hintanzuhalten.

Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass mit dem vorliegenden Entwurf wohl Abs. 2 des Artikel 33 Konvention geregelt wird, dass jedoch die Klarstellung bzw. Nominierung der Zuständigkeiten für die Aufgaben in Abs. 1 – Anlaufstellen sowie ein Koordinierungsmechanismus – noch offen ist.

#### Österr. Zivilinvalidenverband-ÖZIV, Landesverband NÖ:

Der ÖZIV Landesverband Niederösterreich als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen begrüßt das Vorhaben, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überwachen.

Mit einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008, hat der Bund die aus Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen umgesetzt.

Die aus Art 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen berühren auch Angelegenheiten, die der Regelungskompetenz des Landes Niederösterreich unterliegen und sind daher in Landesrecht umzusetzen.

- Die Novellierung des NÖ ADG

- Die Erstellung eines Etappenplans, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb einer angemessenen Frist barrierefrei gemacht werden.

#### Erweiterung des NÖ ADG

Das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sollte daher auf Behinderung – weiters auf sexuelle Orientierung, Alter und Religion und Weltanschauung – ausgedehnt werden.

#### Erstellung eines Etappenplans

Ein solcher Plan soll im NÖ ADG festgeschrieben und innerhalb angemessener Frist erstellt werden.

#### Integration NÖ-Elterninitiative für ein gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderung:

Integration Niederösterreich begrüßt das Vorhaben der Einrichtung eines Monitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155).

#### Wahl des Vorsitzes und dessen Stellvertretung

Im Sinne der Unabhängigkeit des Monitoringausschusses sollten dessen Mitglieder selbst den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählen statt ihn – wie im Entwurf vorgesehen – automatisch dem/der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes NÖ zufallen zu lassen. Wir betrachten dies als problematisch, da einerseits die Gleichstellungskommission und andererseits der/die Gleichstellungsbeauftragte(r) ausschließlich mit dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz betraut und das Handlungsfeld dahin gehend begrenzt ist, Gleichbehandlung nur für Angelegenheiten von Bediensteten und Lehrlingen des Landes Niederösterreich, der niederösterreichischen Gemeinden und der Gemeindeverbände sicher zu stellen. Ebenso hat das NÖ Antidiskriminierungsgesetz das Augenmerk der Nichtdiskriminierung auf Dienstverhältnisse mit dem Land Niederösterreich gerichtet.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung schreibt aber nicht nur die Nichtdiskriminierung bzw. Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten von Bediensteten und Lehrlingen des Landes Niederösterreich, der niederösterreichischen Gemeinden und der Gemeindeverbände vor, sondern alle Menschen mit Behinderungen betreffend. Um Inklusion – Nichtausgrenzung, umfassende Barrierefreiheit und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen – zu gewährleisten, braucht es eine umfassende Gesetzgebung, die dies sicherstellt.

Nichtziel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es, dass das Recht auf Inklusion über Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gerichtlich geltend gemacht werden muss, sondern, dass die Gesetzgebung in der Form ausgestaltet ist, keinen Gebrauch davon machen zu müssen!

#### Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern:

Der Klagsverband begrüßt das Vorhaben, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 2008/155) zu überwachen.

Die UN-Konvention sieht in Art. 33 vor, dass die Vertragsstaaten unabhängige Mechanismen einführen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu überwachen. Die Unabhängigkeit dieses Mechanismus orientiert sich an den so genannten „Pariser Prinzipien“.

Diese umfassen detaillierte Regelungen über

- Zuständigkeiten und Aufgaben,
- Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus und
- Arbeitsweise.

So sehr die Einrichtung eines solchen Mechanismus zu begrüßen ist, sollten aus diesem Anlass auch die Rahmenbedingungen analysiert werden.

Dazu gehören

- die Ausgestaltung des Monitoringausschusses im Sinn der Pariser Prinzipien zu verbessern,
- die Novellierung des NÖ ADG, das im Gegensatz zu den entsprechenden Gesetzen aller anderen Bundesländer keinen Diskriminierungsschutz aufgrund der Behinderung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen kennt, und
- die Erstellung eines Etappenplans, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb einer angemessenen Frist barrierefrei gemacht werden.

Erweiterung des NÖ ADG

Das NÖ. Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG) verbietet bisher Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts. Niederösterreich ist damit das Schlusslicht bei der Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen, aufgrund der sexuellen Orientierung, des Alters und der Religion und Weltanschauung.

Artikel 19 der UN-Behindertenkonvention sieht vor, dass kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit der Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen.

Der UNO-Menschenrechtsausschuss hat am 30. Oktober 2007 an Österreich die Empfehlung ausgesprochen, einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung für alle Diskriminierungsgründe vorzusehen. Dieselbe Empfehlung wurde im Rahmen der Universellen Menschenrechtsprüfung UPR ausgesprochen.

Dieses allgemeine Verbot sollte mit speziellen Bestimmungen – z.B. Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit – ergänzt werden. Auf diese Weise würde ein ernst zu nehmendes Zeichen für die Chancengleichheit aller Menschen in Niederösterreich gesetzt.



Das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sollte daher auf Behinderung – auch weiters auf sexuelle Orientierung, Alter und Religion und Weltanschauung – ausgedehnt werden! Einem allgemeinen Diskriminierungsverbot könnten Sonderbestimmungen zu speziellen Themen wie der Beseitigung von Barrieren folgen.

#### Erstellung eines Etappenplans

Die NÖ Bauordnung sieht vor, dass neue öffentliche Gebäude barrierefrei zu errichten sind. Bisher fehlt aber ein klares Bekenntnis des Landes, alle noch nicht barrierefreien Gebäude zu adaptieren. Ein solcher Plan sollte – im ADG festgeschrieben – innerhalb angemessener Frist erstellt werden.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

zum Titel:

Bundeskanzleramt Österreich-Verfassungsdienst:

Es wird zur Erwägung gestellt, einen aussagekräftigeren Titel als „NÖ Monitoringgesetz“ zu finden.

## NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG)

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

#### 2. Abschnitt: Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

##### § 2 NÖ Monitoringausschuss

##### § 3 Bestellung der Ausschussmitglieder

##### § 4 Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses

##### § 5 Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

##### § 6 Geschäftsführung des NÖ Monitoringausschusses

##### § 7 Ruhen und Enden von Funktionen

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

#### Zu § 1: Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:  
Angeregt wird in § 1 klarzustellen, dass sich die Überwachung der Durchführung der Konvention auch auf die Gesetzgebung und nicht nur auf die Vollziehung zu beziehen hat.

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

## 2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

### § 2

#### NÖ Monitoringausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoringausschuss) einzurichten.

### § 3

#### Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoringausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z. 2 bis Z. 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die

#### Zu§3Abs.1:

#### LebenshilfeNÖ:

Um einen tatsächlich unabhängigen und weisungsfreien, sachlich und inhaltlich kompetenten Monitoringausschuss zu installieren, erscheint die Art der Bestellung der Ausschussmitglieder nur mäßig geeignet zu sein: Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz bezieht sich auf Fragen der Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Dienstverhältnisse mit dem Land Niederösterreich, nicht aber auf allgemeine Fragen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Umsetzung der UN - Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der Schwerpunkt der Aufgaben des Monitoringausschusses kann

Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060-6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes NÖ,
2. vier Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

- (2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoringausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.
- (4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z. 2 bis Z. 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

nicht allein in der Nichtdiskriminierung bzw. Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen sein, sondern muss den Grundprinzipien der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen, wie etwa der Inklusion, der umfassenden Barrierefreiheit, der vollständigen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

Dass lediglich Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden können, erscheint zu kurz gegriffen, da die Vorgangsweise dieser Fachabteilungen durchaus auch Gegenstand der kontrollierenden Tätigkeit des Monitoringausschusses sein können, ja durchaus auch sein müssen.

#### NÖ Gleichbehandlungskommission:

§ 3 Abs. 1 Z. 2 enthält Begriffe in ausschließlich männlicher Formulierung (vier Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung/Selbstvertreter). Es wird die Verwendung einer gendgerechten Sprache und die Ergänzung um die jeweiligen weiblichen Begriffe angeregt. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Ob die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, wie Art. 33 Abs. 3 der CRPD sie fordert, allein durch die Bestellung von NGO- Vertreter/innen in den Ausschuss (§ 3 Abs. 1) gewährleistet wird, darf angezweifelt werden. Auch die nur mindestens einmaligen Beratungen pro Jahr (§ 4 Z. 3) scheinen dem entgegenzustehen.

#### Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Die Bestellung von VertreterInnen der Zivilgesellschaft (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) ist prinzipiell zu begrüßen. Auf Grund seiner eigenen Genese und Erfahrungen würde der Monitoringausschuss dringend anraten, darüber hinaus gehende verbindliche Vorgaben

#### § 4

##### Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses

Dem NÖ Monitoringausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z. 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

#### § 5

##### Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die in Abs. 1 Genannten sind zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft im Überwachungsgremium vorzusehen, um Artikel 33 Abs. 3 Konvention iVm Artikel 4 Abs. 3 besser zu entsprechen. Die Vorgabe, wonach Beratungen einmal jährlich stattfinden sollen (§ 4 Z 3 Entwurf) ist im Sinne der Stärkung der Einbindung von Zivilgesellschaft jedenfalls ausbaubar, vor allem um ein klares Signal der faktischen und tatsächlichen Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu setzen.

##### Zu§3Abs.4:

##### LebenshilfeNÖ:

Bei allem Verständnis für Sparsamkeit in Zeiten finanziell angespannter Situationen, muss für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen die Bereitschaft bestehen, wenigstens ein- wenn auch geringfügiges- Budget vorzusehen. Andernfalls ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass lediglich eine Alibihandlung gesetzt werden soll.

##### NÖGleichbehandlungskommission:

Es wird die Klarstellung angeregt, dass auch ein Ersatzmitglied, welches in Vertretung seines Mitgliedes einen Sitzungstermin wahrnimmt, Reisegebühren ersetzt erhält.

##### Zu§3: ARGEderNÖ

##### Heime:

Es wird angeregt § 3 des Gesetzesvorschlages dahingehend abzuändern, dass als Ausschussmitglieder auch Vertreter von Pflegeheimbewohnern bzw. Vertreter der Heimlandschaft beigezogen werden.

## § 6

### Geschäftsführung des NÖ Monitoringausschusses

- (1) Der Vorsitz im NÖ Monitoringausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.
- (2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.
- (3) Der NÖ Monitoringausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoringausschusses) zu beschließen. Sie bedarf der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung.

## § 7

### Ruhen und Enden von Funktionen

- (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoringausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoringausschuss endet
  1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind, oder

### Zentralbetriebsrat:

Wir ersuchen um Erweiterung dahingehend, dass bei der Zusammensetzung des NÖ Monitoringausschusses auf eine nach Geschlechtszugehörigkeit ausgewogene Zusammensetzung zu achten wäre, was sicher auch im Interesse des Gesetzgebers gelegen wäre, nachdem es geschlechterspezifische Unterschiede in der Betrachtung gibt.

Nachdem es sich um eine neue gesetzliche Grundlage handelt, gibt es keine Erfahrungswerte hinsichtlich des Betriebes eines NÖ Monitoringausschusses. Auf Grund der gesetzlich vorgesehenen Agenden wäre daher auch bei der Personalplanung darauf zu achten und auch die entsprechende Personalbestückung des Büros der Gleichbehandlungsbeauftragten vorzusehen.

### NÖ Gleichbehandlungskommission:

Es wird angeregt, den Hinweis aufzunehmen, dass bei der Zusammensetzung des NÖ Monitoringausschusses auf eine nach Geschlechtszugehörigkeit ausgewogene Zusammensetzung zu achten ist.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird.

Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen. Ebenso kann durch

2. durch Verzicht.

- (3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoringausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.
- (4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoringausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

eine ausgewogene Zusammensetzung des Monitoringausschusses nach Geschlecht auch sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit Behinderung entsprechend aufgezeigt werden können.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass keine Erfahrungswerte hinsichtlich des Betriebes eines NÖ Monitoringausschusses vorliegen, daher können die damit allenfalls verbundenen finanziellen Mehraufwendungen wie z.B. Personalkosten für die Führung der laufenden Bürogeschäfte derzeit nicht näher quantifiziert werden. Der NÖ Monitoringausschuss hat der NÖ Landesregierung jährlich über seine Beratungen zu berichten (§ 4 Zif. 3). Zum Zeitpunkt seines ersten Berichtes werden ausreichend Erfahrungen über den Bedarf an notwendigen Ressourcen (Personal, Zusatzkosten) vorliegen.

Die NÖ Gleichbehandlungskommission weist auf die Wichtigkeit hin, der Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten im Bedarfsfall ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. 9290 und nun auch nach dem neuen NÖ Monitoringgesetz bestmöglich zu bewältigen.

Zu§4Z.3:

LebenshilfeNÖ:

Wenn vom Monitoringausschuss ernsthafte Arbeit erwartet wird ist eine wesentliche Sitzungsfrequenz vorzusehen.

Zu§4:

Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Es wäre ein dem Art. 20 Abs. 2 B-VG entsprechendes Recht der NÖ Landesregierung, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, zu normieren, um ein angemessenes Aufsichtsrecht der NÖ Landesregierung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG sicherzustellen.

Zu § 5 Abs. 1:

Bundeskanzleramt Österreich-Verfassungsdienst:

Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG können durch Gesetz näher genannte Organe von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, und – hinsichtlich gewisser Organkategorien – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ

Monitoringausschusses sind gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfs in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Gemäß § 7 Abs. 4 hat die NÖ Landesregierung einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoringausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Eine Bestimmung betreffend das – als Mindestanforderung statuierte (arg. „zumindest“) – Recht der Landesregierung als oberstes Organ, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu un-



terrichten, findet sich im Entwurf nicht. Insbesondere bildet die in § 4 Z 3 genannte Obliegenheit des Monitoringausschusses, einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten, kein ausreichendes Surrogat für das Recht auf Unterrichtung gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG. Dasselbe gilt für die in § 6 Abs. 3 angeführte Genehmigungspflicht der Geschäftsordnung des NÖ Monitoringausschusses durch die Landesregierung.

Es erscheint daher zweifelhaft, ob hinsichtlich des NÖ Monitoringausschusses ein angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung iSd Art. 20 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:  
Hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung der Ausschussmitglieder (§ 5 Abs. 2) wird angeregt, sich in der Formulierung an Art. 148b Abs. 2 B-VG anzulehnen.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Die Verschwiegenheitspflicht der Ausschussmitglieder (§ 5 Abs. 2 Entwurf) scheint zu umfassend, um die Grenze zwischen der notwendigen Amtsverschwiegenheit, dem Schutz der persönlichen Daten Einzelner und der notwendigen – auch öffentlichen – Kritik eines Überwachungsgremiums. Die Regelung in Art. 148b Abs. 2 B-VG könnte als Alternative herangezogen werden.

Abteilung LAD/Verfassungsdienst:

Die Bestimmung über die Verschwiegenheit erscheint zu eng, sie wäre zu überarbeiten (vgl. etwa § 6 Abs. 7 des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. 9270, oder § 11 Abs. 3 des NÖ

Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060).

Zu § 6 Abs. 1:

KOBV-Der Behindertenverband:

Nach dieser Bestimmung soll der Vorsitz im NÖ Monitoringausschuss der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter) obliegen. Im Interesse der Unabhängigkeit dieses Organes, sollte jedoch der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in von den Mitgliedern des Ausschusses für die Dauer der Funktionsperiode aus ihrer Mitte selbst gewählt werden (wie auch im § 13 Abs. 5 BBG vorgesehen) und wird ersucht die Bestimmung in diesem Sinne abzuändern.

Lebenshilfe NÖ:

Hier ist auf die zu § 3 Abs. 1 ausgeführte Argumentation zu verweisen.

Österr. Zivilinvalidenverband-ÖZIV, Landesverband NÖ:

Gemäß § 6 Abs. 1 liegt der Vorsitz bei der Gleichbehandlungsbeauftragten. Im Sinne der Unabhängigkeit des Monitoringausschusses sollten dessen Mitglieder selbst den Vorsitz wählen.

Der ÖZIV Landesverband Niederösterreich empfiehlt daher, § 6 Abs. 1 folgendermaßen zu formulieren:

„(1) Die Mitglieder des NÖ Monitoringausschusses wählen den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Ihm oder Ihr obliegt die Einberufung der Sitzung, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmung sowie die Protokollführung.“

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern:

Gemäß § 6 Abs. 1 liegt der Vorsitz bei der Gleichbehandlungsbeauftragten. Im Sinne der Unabhängigkeit des Monitoringausschusses sollten dessen Mitglieder selbst den Vorsitz wählen.

Der Klagsverband empfiehlt daher, § 6 Abs. 1 folgendermaßen zu formulieren:

„(1) Die Mitglieder des NÖ Monitoringausschusses wählen den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Ihm oder Ihr obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.“

Zu § 6 Abs. 2:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Wie und inwieweit die Unterstützung des Ausschusses durch das Amt der Landesregierung erfolgen soll, erscheint äußerst unbestimmt. Da die Erläuterungen nicht von Mehrkosten ausgehen, scheint der Unterstützungsbedarf bei den laufenden Geschäften als nicht hoch eingeschätzt zu werden.

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Die Bestimmungen zur Unterstützung durch die Landesregierung können Präzision vertragen (§ 6 Abs. 2 Entwurf).

Zu § 6 Abs. 3:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Es sollte überdacht werden, ob die Genehmigungspflicht der Ge-

schäftsordnung durch die Landesregierung nicht der Unabhängigkeit entgegensteht (vgl. bspw. Art. 148h Abs. 3 B-VG).

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: In Bezug auf die Unabhängigkeit des Gremiums, mit der die Glaubwürdigkeit des Überwachungsgremiums steht und fällt, ist die Genehmigungspflicht der Geschäftsordnung durch die Landesregierung (§ 6 Abs. 3 Entwurf) höchst problematisch. Der Anspruch auf Unabhängigkeit ist nur schwerlich zu erfüllen, wenn die Institution, deren Handlungen – und Unterlassungen – kritisch betrachtet werden sollen, für die Freigabe von zentralen Mechanismen des Gremiums zuständig ist. Dieser Passus sollte jedenfalls überarbeitet werden, um den Pariser Prinzipien und damit auch den Vorgaben der Konvention gerecht zu werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Bundeskanzleramt Österreich-Verfassungsdienst:  
Es wird darauf hingewiesen, dass in vergleichbaren Regelungsbereichen auch der Tod als Endigungsgrund eines Amtes explizit angeführt wird (vgl. z.B. § 23 Abs. 1 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974). Insofern wird eine Ergänzung des § 7 Abs. 2 angeregt.